©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Hans Granmoser und das Bergrichteramt im Gasteiner Tal um die Mitte des 16. Jahrhunderts

Von Felix F. Strauss

Im Gasteiner Tal übte zur Zeit des ausgehenden Mittelalters und im 16. Jahrhundert ein Landrichter die landesherrliche Verwaltung sowie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit als Vertreter des Landesfürsten aus[1]). Seine Machtbefugnisse wurden jedoch dadurch wesentlich eingeschränkt, daß alle am Bergbau Beteiligten, die „Bergwerksverwandten", der Gerichtsbarkeit eines Bergrichters unterstanden, dessen Zuständigkeit sich auch sonst auf alle Angelegenheiten des Bergbaus erstreckte, gleichgültig, ob es sich um Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungsangelegenheiten handelte[2]). Da in jener Zeit das Gasteiner (gemeinsam mit dem benachbarten Rauriser) Tal eines der bedeutendsten Zentren des Edelmetallbergbaus im Salzburger Territorium war, fiel dem Gasteiner Bergrichter eine einflußreiche Rolle zu.

Die Bedeutung des Bergrichteramtes ist der Salzburger Bergwerksordnung von 1532 zu entnehmen[3]). Beinahe jeder der siebenundvierzig Paragraphen der Ordnung befaßt sich ausdrücklich oder indirekt mit den Pflichten und Befugnissen des Bergrichters. Diese Sonderstellung und Sondergerichtsbarkeit der Bergwerksgemeinschaft innerhalb des Wirkungskreises eines Landgerichtes führte nicht selten zu Kompetenzkonflikten zwischen Land- und Bergrichter. Zur Vermeidung solcher Zwistigkeiten enthielt die Bergwerksordnung Bestimmungen, durch die die Zuständigkeitsbereiche der beiden Richter abgegrenzt und ihnen die Pflicht auferlegt wurde, einander zu unterstützen[4]). In unvorhergesehenen oder zweifelhaften Fällen, in denen die Richter sich über die Zuständigkeitsfrage nicht einigen konnten, blieb dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten. Diese Maß-

---

[1]) Zur Gerichtsbarkeit im Lande Salzburg: Herbert Klein, Erzstift Salzburg und seine Nachbarterritorien, Salzburg-Atlas, hsg. von Egon Lendl (Salzburg 1956), 95—98; im Gasteiner Tal: Sebastian Hinterseer, Bad Hofgastein und die Geschichte Gasteins (Hofgastein 1957), 359—367 und passim; Heinrich Zimburg, Die Geschichte Gasteins und des Gasteiner Tales (Wien 1948), 40—44.

[2]) Der Bergrichter, Träger der 1. Berggerichtsinstanz, war „das wichtigste Organ der Verwaltung und Rechtssprechung im Bergrecht". Franz Kirnbauer, Bergrecht und bergrechtliches Verfahren zur Zeit des Schwazer Bergbuches (1556), Bergbau und Bergrecht (Freiburger Forschungshefte D 22, Berlin 1957), 81. So war es im Alpenraum bereits 150 Jahre früher. Siehe Heinrich Kunnert, Der Schladminger Bergbrief (1408), Der Anschnitt, XIII/2 (Bochum 1961), 5—6.

[3]) Dess Hochlöblichen Ertzstifts Saltzburgk Perckhwerchs Ordnung (1532). Gedruckt von Hans Baumann (Salzburg 1551) und neuerdings herausgegeben von Johann B. Lori, Sammlungen des baierischen Bergrechts (München 1764), 199—240. Zitiert als SBO 1532.

[4]) Ebenda, § 40.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

nahmen beendigten aber nicht immer die kleineren Reibereien und größeren Zusammenstöße zwischen Land- und Bergrichtern. Das hing letzten Endes von den Persönlichkeiten der beiden Richter ab.

In den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts bekleideten im Gasteiner Tal David Kölderer das Landrichteramt und Hans Granmoser das Bergrichteramt. Unter den im Bayrischen Hauptstaatsarchiv München aufbewahrten, nur lückenhaft erhalten gebliebenen Korrespondenzakten des Herzogs Ernst von Bayern — Salzburger Landesfürst 1540—1554 — befinden sich etliche Schriftstücke, die teils von Granmoser bzw. von Kölderer und anderen verfaßt und an den Herzog, teils vom Herzog an sie gerichtet worden sind. Auch im Salzburger Landesarchiv sind einige Aufzeichnungen, die sich auf Granmoser beziehen, aufbewahrt. Diese Schriften gewähren einen wenn auch beschränkten Einblick in das Amtsleben der beiden Richter, einen Einblick, der weniger das Ideal des „Wie es hätte sein sollen" an der Bergwerksordnung als ein der Wirklichkeit entsprechendes „Wie es eigentlich gewesen" (Ranke) dargestellt. Es muß aber beachtet werden, daß die fragmentarischen Belege mit vereinzelten, oft unzusammenhängenden Momentaufnahmen und nicht mit einem laufenden, sich entwickelnden und zu einem abgerundeten Ende führenden Film zu vergleichen sind.

Dieser Aufsatz will den bisher verhältnismäßig unbekannten Hans Granmoser und seine amtliche Tätigkeit ins Licht rücken[5]). Ein Aufsatz über Kölderers Amtshandlungen soll folgen.

Hans Granmoser, „Unser Bergrichter in der Gastein", taucht in der Korrespondenz Herzogs Ernst das erstemal im Jahre 1541 auf[6]). Er kam aus der benachbarten Steiermark, wo er für 1538 als „Römischer königlicher Majestäten Bergrichter zu Schladming" nachzuweisen ist[7]). Zwischen diesem Zeitpunkt und dem Jahre 1540 hat er das Bergrichteramt in Gastein übernommen[8]). Mitte 1547 gab er diesen Posten auf und verließ vermutlich damals Gastein. Im Jahre 1551 finden wir ihn wieder in Ferdinandeischen Diensten, und zwar als „königlichen Zehenter und Bergrichter zu Budweis"[9]).

Die erste bedeutende, bisher aufgefundene schriftlich festgelegte Handlung Granmosers betrifft einen Vergleich zwischen den einheimischen Gewerkenbrüdern Hans und Martin Zott einerseits und Georg Anighofer andrerseits; letzterer vertrat die Bergbauinteressen der Augsburger Kaufmannsfamilie Matthias Manlich. Vier Schrift-

---

[5]) In der Liste von Richtern in Hinterseer, Bad Hofgastein, 369—372, fehlt Granmoser. Auch Zimburg, Geschichte Gasteins, erwähnt ihn nicht.

[6]) BHA (Bayerisches Hauptstaatsarchiv München), Lit. (Literalien-Erzstift Salzburg) 157: Granmoser an Ernst, 11. XI. 1541.

[7]) BHA, Lit. 155: Kaufbrief vom 23. V. 1538. Granmoser verkauft als Gerhaben der unmündigen Kinder seines Vetters Christoph Lechtaler in deren Namen „Haus, Hof, Garten und Mühle samt Hofstat" an Vinzenz Mödendorfer für 300 Gulden.

[8]) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, 16. VIII. 1542. Granmoser bezieht sich auf eine Auseinandersetzung, die im Gasteiner Bergrichteramt vor ihm ungefähr zwei Jahre früher ausgetragen worden war.

[9]) Ebd., Ernst an Granmoser, 8. II. 1551.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

stücke befassen sich mit dieser Angelegenheit: ein Rechtfertigungsschreiben der Brüder Zott an Herzog Ernst, eine Abschrift eines Vertrages, laut welchem die Manlich durch Vermittlung Anighofers vier Neunteile eines Bergwerks erworben hatten, ein Schreiben Granmosers an Ernst und eine Anweisung Ernsts an Granmoser[10]). Das Objekt der Amtshandlung war der „verlegte Schacht zu St. Thoman und Cosman am Seekogel". Dieser Bau war 1535 von Christof Weitmoser und dem Vater der Brüder Zott begonnen worden. Weitmoser, der erfolgreichste Salzburger Gewerke, verfügte damals über acht Neuntel-Anteile an dem Bau, die Zott belegten den restlichen Neuntel-Anteil. Geringe Erzausbeute führte zunächst zu einer vorübergehenden und dann zu einem gänzlichen Ausscheiden Weitmosers. Die Zott übernahmen zwar seine Anteile, stellten jedoch selber bald darauf die Arbeit ein und ließen den Bau durch den Bergrichter freien.

Es war im Interesse des Landesfürsten — der den gesamten Erzbestand des Territoriums als landesherrliches Regal innehatte und bestimmte Abgaben (Fron und Wechsel) von der Erz- und Edelmetallausbeute der Gewerken bezog —, daß Bergwerke so beständig wie möglich bearbeitet wurden. Ein Gewerke konnte beim Bergrichter um Freiung einer Grube, d. h. um Bewilligung der Nichtbearbeitung dieser Grube auf eine gewisse Zeit ansuchen, ohne das Recht auf sie zu verlieren. Die Fristen waren jedoch laut Bergwerksordnung sehr kurz gesetzt, offenbar um eine möglichst ständige Bearbeitung zu erzielen. Ein Grubenbau, der nicht innerhalb der Frist wieder „belegt", d. h. in Arbeit genommen wurde, wurde als „verlegt" bezeichnet und konnte vom Bergrichter an andere Interessenten verliehen werden[11]). Weitmoser, beispielsweise, hatte versucht den Schacht zu St. Thoman und Cosman nach Ablauf der Freiung wieder an sich zu bringen. Um ihr Recht zu wahren, sahen sich die Brüder Zott gezwungen, den Bau mit zwei Arbeitern pro forma zu belegen, um ihn dann neuerdings freien lassen zu können[12]). Daß die von der Bergwerksordnung vorgeschriebenen Fristen, besonders bei weniger ergiebigen Gruben — und als solche muß die Mehrzahl der Salzburger Bergbauten bezeichnet werden —, meist nicht eingehalten wurden, wahrscheinlich nicht eingehalten werden konnten, geht nicht nur aus dem Rechtfertigungsschreiben der Brüder Zott, sondern aus vielen anderen ähnlichen Schriften hervor.

Anighofer war zur Zeit des Schachtbaus am Seekogel der Einfahrer (Bergbauinspektor) von Weitmoser gewesen. Es waren ihm alle Bergwerke seines Herrn bekannt, auch jene, die dieser als unrentabel aufgegeben hatte. Was einem Großgewerken wie Weitmoser als unergiebig galt, mochte einem zwar bergmännisch kompetenten,

---

[10]) Ebd., Hans und Martin Zott und Mitverwandte an Ernst, o. D. (Sommer 1542); „Gütlicher Vertrag zwischen den Zotten ... und Georg Anighofer ...", Rauris o. D. (Aug. 1542); Granmoser an Ernst, 16. VIII. 1542; Ernst an Granmoser, 3. IX. 1542.

[11]) SBO 1532, §§ 10—12. Zur Freiung vgl. Franz Pagitz, „Über die Freiung in Kärnten", Carinthia I, Mitteilungen des Geschichtsvereines für Kärnten, Jg. 148 (1958), 336—353, besonders 346—350.

[12]) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, 16. VIII. 1542.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

aber in der Finanzierung und Verwaltung von Bergwerksunternehmen nicht versierten Menschen wie Anighofer als abbauwürdig erschienen sein. Diesen Schluß rechtfertigt das Benehmen Anighofers, nachdem er 1541 aus Weitmosers Diensten ausgeschieden war. Er trug Dienst und Wissen von erhältlichen Bergwerken Pfalzgraf Ottheinrich an, der durch ihn Mitbeteiligter am Salzburger Bergbau wurde[13]). Im Jahre darauf wurde Anighofer zum Verweser der Manlich bestellt, die er auf ähnliche Weise wie den Pfalzgrafen zur Teilnahme am Bergbau überredet haben dürfte. In den folgenden zwei Jahren war Anighofer emsig bemüht, seinen fürstlichen und bürgerlichen Herren zahlreiche verstreut gelegene Bergwerksanteile zu verschaffen. Am Ende stellten sie sich alle als unergiebig heraus. Die Manlich zogen sich bereits 1544 wieder vom Salzburger Bergbau zurück, während Ottheinrichs Anteilnahme ganz einfach im Sande verlief[14]). In einigen Fällen läßt es sich nachweisen, in anderen vermuten, daß Anighofer versuchte, die von Weitmoser aufgelassenen Gruben durch seine neuen Herren wieder in Gang zu setzen. Der Schacht am Seekogel ist ein gutes Beispiel dafür.

Die Brüder Zott waren veranlaßt, sich gegen Anighofers Anzeige an Ernst, daß sie den Schacht in Freiung hielten, weil sie ihn nicht meistern konnten, energisch zu verteidigen. Der Kern ihrer Rechtfertigung war, daß die Betriebskosten den Produktionserlös überschritten. Ein grollendes Sekundärthema beschuldigte Anighofer unwahrer Angaben und der Verleumdung ihres guten Namens, was sie zu gelegener Zeit gerichtlich erledigen wollten. Trotz alledem zeigten sich die Zott, wohl auf Druck des Herzogs durch den Bergrichter, erbötig, gemeinsam mit den Manlich den „mit wasser und perg ainganngen und versetzt(en)" (d. h. angefüllten) Schacht auf Gewinn und Verlust wieder in Gang zu setzen. Sie behielten jedoch fünf Neuntel der Anteile und somit die „Regierung" (Kontrolle) des Bergwerkes in ihren Händen[15]). „Solcher spruch" wurde vom Bergrichter und seinen Beisitzern, den Geschworenen, „angelobt" und in das Berggerichtsbuch eingeschrieben[16]).

---

[13]) F. F. Strauss, Pfalzgraf Ottheinrichs Beziehungen zu Salzburg, mit besonderer Berücksichtigung seiner Teilnahme am Salzburger Bergbau, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, XXV/2 (1962), 352—376.

[14]) Ebd. Anighofer dürfte das Erzstift 1545 verlassen haben, um in bischöflich Bambergische Dienste zu treten. Vom Jahre 1546 an ist er als Bergrichter am Bleiberg bei Villach belegbar. Kärntner Landesarchiv, Berghauptmannschaftsarchiv, Alte Nr. 624; Berggerichtsprotokoll von Georg Anichhofer 1546—1552. Vgl. Hermann Wiessner, Geschichte des Kärntner Bergbaues, II, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 36/37 (1951), 49.

[15]) SBO 1532, § 31.

[16]) Wertvoll ist die Liste der Beisitzer, da sie für Aug. 1542 die Namen und Stellungen etlicher bergmännisch geschulter Beamter und Verwalter und einige der Gewerken, für die letztere tätig waren, anführt: Oswald Veichter, Bergrichter in der Rauris; Peter Ainkass, Silberbrenner i. d. R.; Christoph Schuttpacher, Verweser der Wieland i. d. R.; Leonhard Scheicher, Christoph Perners Verweser i. d. Gastein; Virgil Kryner, Virgil Fröschmosers Verweser i. d. G.; Georg Nydrist, V. Fröschlmosers Verw. in Großkirchham.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Herzog Ernst war von der Zottschen Rechtfertigung nicht sonderlich beeindruckt. Da sie die Leitung und Kontrolle des Schachtes am Seekogel weiter innehatten, beauftragte er Granmoser, besonders darauf zu achten, daß der Vertrag wirklich eingehalten und das Bergwerk prompt und ordentlich belegt und bearbeitet würde. Widrigenfalls wollte Ernst andere damit belehnen. Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit kann nichts mehr gesagt werden.

Der Bergrichter mußte nicht nur belegte, sondern auch in Freiung stehende Bergbaue ständig im Auge behalten. Das ersehen wir z. B. aus dem Ansuchen der Margarete Christine Steiner, etliche Gruben freien zu dürfen, die sie von ihrem verstorbenen Mann, einem Gasteiner Erzknappen, geerbt hatte. Ernst gewährte ihr die Bitte, doch wurde Granmoser beauftragt, sofort zu melden, wenn die Gruben infolge der Freiung irgendwelche Schäden leiden sollten[17]). Auch das Holz für den Bedarf der Bergbauten, zur Verkleidung der Gänge und Schächte und für die Arbeitshütten und Ablagerungsstadeln mußte der Bergrichter besorgen, vorbereiten und an den Berg bringen lassen[18]).

Herzog Ernst war, wie an anderen Orten mehrmals nachgewiesen worden ist[19]), ein frühkapitalistischer Unternehmer, der durch eigene Teilnahme am Bergbau und durch eine straffe, wirksame Aufsicht über die Arbeiter, Beamte und Gewerken die Ausbeute der Erzlager zu erhöhen und dadurch sein Einkommen direkt durch die Kammer zu vergrößern suchte. Es lag in seinem Interesse wie in dem der Wirtschaftswohlfahrt seines Landes, daß neue Erzlager entdeckt und eröffnet, alte „verlegte" Gruben wieder instand gesetzt und im Betrieb stehende Bergwerke tüchtig bearbeitet wurden. Eine der wesentlichsten Aufgaben des Bergrichters bestand darin, dafür zu sorgen, daß diese Wünsche des Herzogs tatsächlich ausgeführt wurden. Obwohl Belege fehlen, ist anzunehmen, daß Granmoser laufende Berichte über die Fronabgaben der Gewerken zur Zeit der Erzteilungen und -abrechnungen Ernst unterbreitete. Diese Annahme wird durch die ausnahmsweise Erwähnung einer Osterverrechnung bekräftigt, welche Ernst infolge einer verspäteten Ablieferung urgierte[20]). Er forderte außerdem regelmäßige Inspektionen aller in Betrieb stehenden Bergwerksanlagen, denen genaue Berichte mit beigeschlossenen Erzstufenmustern folgen mußten. Eine jahreszeitlich frühe Anfrage

---

[17]) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 16. I. 1546.

[18]) BHA, Lit. 160: Ernst an Jacob Mayr, Fronverweser in der Gastein und Rauris, 30. VI. 1544.

[19]) Insbesondere F. F. Strauss, Herzog Ernst von Bayern (1500—1560), ein süddeutscher, fürstlicher Unternehmer des 16. Jahrhunderts, SLK (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde), 101 (1961), 269—284.

[20]) BHA, Lit. 160: Mayr an Ernst, 22. V. 1546. Obwohl die SBO 1532, § 30, eine monatliche Bergwerksverrechnung vorschrieb, wurde sie in der Tat wahrscheinlich je nach der Menge des produzierten Erzes sowie der Verfügbarkeit des Froners und Bergrichters ausgeführt. Siehe z. B. BHA, Lit. 174: Anighofers Raittung 1542—1543, in welcher folgende irreguläre Verrechnungstermine aufgezeichnet sind: 18. X. 1542, 25. XII. 1542, 6. II. 1543, 25. III. 1543, 13. V. 1543, 15. VII. 1543, 15. VIII. 1543, 1. XI. 1543, 25. XII. 1543.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Ernsts um einen Sachlagebericht konnte Granmoser nicht beantworten, da er wegen tiefen Schnees und schlechten Wetters im Gebirge noch keine Besichtigungen hatte vornehmen können[21]).

Gelegentlich wurden Bergbaubeamte, einzeln oder in Kommissionen, beauftragt, aus besonderen Gründen Bergwerke oder Erzlager zu begutachten. Von Granmoser sind nur drei solche bekannt. Am 8. November 1541 besichtigte er im Auftrag Ernsts mit zwei anderen Bergsachverständigen das „Neue Bergwerk" in der Köttschau. Er war, laut seines Berichtes, von der Qualität des Erzlagers nicht beeindruckt[22]). Und in den Jahren, in denen Pfalzgraf Ottheinrich, ein Schwager von Herzog Ernst, am Salzburger Bergbau in bescheidenem Maße mitwirkte, wurde Granmoser zweimal als Sachverständiger herangezogen. Als der Kammersekretär des Pfalzgrafen Joachim Rutland nach Salzburg kam, um die Bergwerke an seines Herrn Statt zu besichtigen, trug Ernst dem Bergrichter auf, dem Sekretär zur Verfügung zu stehen, mit ihm jene Bergbauten zu besuchen, die er sehen wollte, und ihm die wahrscheinliche Ausbeute der Gruben anzugeben[23]). Im folgenden Sommer inspizierte Rutland abermals die Salzburger Bergwerksanteile des Pfalzgrafen, und wieder befahl Ernst seinen Bergwerksbeamten, dem Kammersekretär mit Rat und Tat beizustehen und mit ihm in die verschiedenen Bergwerke einzufahren[24]). Dem Befehl an Granmoser lag ein Zettel bei, demzufolge er vom Einfahren in die Gruben wegen körperlicher Behinderung entschuldigt sei[25]). Aus dieser kurzen Bemerkung ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine vorübergehende Verletzung (etwa einen gebrochenen Arm) oder um eine chronische Erscheinung (lahmen Arm) handelte. Am Gehen oder Bergsteigen war er jedenfalls nicht behindert, wie aus den Gutachten über die Ottheinrichschen Bergbaue, die er mit Rutland und

---

[21]) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, Hofgastein, 21. III. 1542.

[22]) Ebd. Granmoser an Ernst, Gastein, 11. XI. 1541. „...befunden, das dasselbig hevor am tag ain klufft, so oben herab und zwerchs herdurch fellt, allain bey der findtgruben unnd sonnst bey khainer anndern, deren oberthalben, und auf bemelter klufft, etwo vil emphangen sind, ain artzt hat; weliches noch gar hervor in ain harten quartz und denocht nur zerstre(u)t und flegkhweise steckht und nit ganngkhafftig ist." Ich bin davon überzeugt, daß es sich hier um dasselbe Bergwerk handelt, an dem Pfalzgraf Ottheinrich im folgenden Jahr Mitbeteiligter wurde, und dessen Unrentabilität Granmoser drei Jahre später noch immer bekräftigte. Vgl. F. F. Strauss, Pfalzgraf Ottheinrich als Salzburger Gewerke und das Bergwerks-Croquis vom Jahre 1542, BGB (Bad Gasteiner Badeblatt), XIX/9 (1959), 78, und A Sixteenth-Century Sketch of Gold Mining Installations in Salzburg, The Historian XXII (1960), 126.

[23]) BHA, Lit. 174: Ernst an Granmoser, 7. XI. 1543. Ein ähnliches Schreiben ging am selben Tag an den Silberbrenner in Rauris Peter Ainkass, mit dem Zusatz, daß Ernst nichts dagegen hätte, falls er auf Rutlands Begehren die Verwaltung von Ottheinrichs Anteilen im Rauris-Tal übernehmen würde. Ainkass tat es nicht.

[24]) Ebd., gleichlautende Briefe Ernsts an Granmoser, Kölderer und Eberhart Schenk, Bergrichter i. d. R., 11. VII. 1544.

[25]) Ebd., „Zettl an den Gramoser — — Dweil mir wol abzunemen, dass dir das einfarn leibs unvermuglichen halber beswerlich mag sein, so wellest dem secretarien jemant and(er)n verstendigen und vertrauten an deiner stat zuordnen."

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

anderen Salzburger Bergbaubeamten besucht hatte, hervorgeht[26]). Bemerkenswert ist wohl die Rücksichtnahme des Landesfürsten auf die körperliche Schwäche eines Untergebenen.

Pflicht des Bergrichters war es unter anderem, sich um die hinterlassenen Güter von verstorbenen Bergleuten und um deren Erben, Witwen und Waisen zu kümmern[27]). Obwohl Granmoser den Landrichter beschuldigte, ihm in diesen Angelegenheiten allzuoft ins Gehege zu steigen[28]), ist doch ein Vormundschaftsfall überliefert[29]). Da einer der Gerhaben (Vormund) in Golling lebte und sich weigerte, dem Bergrichter unter Verletzung der Bergwerksordnung Rechenschaft abzulegen, kam der Fall vor das Hofgericht. Der Abschied verpflichtete beide Gerhaben, in der Sache ihres Mündels dem Gasteiner Bergrichter verantwortlich zu sein. Und das von dem Mündel geerbte Haus in Gastein durfte nur mit der Erlaubnis des Bergrichters verkauft werden und nur, um das Geld zur Verzinsung in Grund und Boden anzulegen.

Erwähnenswert ist es, daß auch rein administrative Anordnungen durch das Bergrichteramt verbreitet und gehandhabt wurden. Eine dieser offiziellen Mitteilungen befaßte sich mit den Richtpreisen für Ochsenfleisch. Nahrungsmittelpreise wurden routinegemäß periodisch geändert oder unverändert bekräftigt. Das Festsetzen von Nahrungsmittelpreisen und deren Kontrolle wurde von wirtschaftlich tüchtigen Landesherren sehr ernst genommen. Von keinem mehr als von Herzog Ernst, dem viel daran lag, besonders die Bergleute ordentlich und vorteilhaft versorgt zu wissen. Beinahe gleichlautende Befehle gingen an die Berg- und Landrichter von Gastein sowie von Rauris und, wie man vermuten darf, an gleichbedeutende Beamte anderer Pfleg-, Land- und Berggerichte. Im Mittsommer 1545 war der Preis für Rindfleisch bester Qualität auf 7d per Pfund und für Fleisch geringerer Qualität auf 5 bis 6 d per Pfund festgesetzt[30]).

Es war Aufgabe des Bergrichters, tüchtige Bergleute anzustellen, unzulängliche Arbeiter zu entlassen und Amtsposten mit verläßlichen Personen zu versehen. Das war nicht immer leicht. Besonders für die Ämter, welche von den Inhabern ein gewisses fachliches Können und Kenntnis des Schreibens und Rechnens verlangten, war es oft schwer, qualifizierte Personen zu finden. In der Tat ist unter den schreibkundigen leitenden Bergwerksbeamten, Verwaltern und Experten ein ständiger Posten- und Platzwechsel, eine Mobilität ungewöhnlichen Grades bemerkbar. Dieses für die bergmännische „Manager-Schichte" charakteristische Phänomen ist bisher ungenügend beachtet worden und verdient untersucht zu werden. Nachdem der Gasteiner Silber-

---

26) Ebd., Rutland an Ottheinrich, 18. VII. 1544.

27) SBO 1532, § 40.

28) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, o. D. (Anfang 1542?).

29) SLA (Salzburger Landesarchiv), Cat. (Catenichl) XXXIV/20, fol. 79—84': Granmoser an Ernst, Gastein, 12. V. 1542; Granmoser an Ernst, o. D. (Kanzleieinlauf 1. X. 1542); Abschied zwischen Granmoser und Leonhart Puchler von Golling, 10. VIII. 1543.

30) BHA, Lit. 159: Ernst an Kölderer und Ernst an Granmoser, beide 28. VI. 1545; Ernst an Land- und Bergrichter i. d. R., beide 29. VI. 1545.

©Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

brenner Martin Höltzl im März 1544 entlassen worden war, blieb der Posten beinahe ein halbes Jahr lang unbesetzt. Der Versuch, den Rauriser Silberbrenner Peter Ainkas auch die Gasteiner Arbeit versehen zu lassen, mußte als für ihn zu anstrengend aufgegeben werden. Nachdem er sich, vielleicht durch Überanstrengung, überdies eine lahme Schulter zugezogen hatte, und seine Arbeit insgesamt ins Stocken geraten war, ersuchten die Gewerken Zott und Weitmoser Herzog Ernst, den Höltzl vorübergehend wieder aufzunehmen. Ihr Ansuchen wurde abgeschlagen. Granmoser trachtete die Stelle mit Hans Atzenpacher — der mit der „Wildpeuerin gen Hof in der Gastein" verheiratet und in jungen Jahren an der „archemy" interessiert gewesen war — auszufüllen. Dieser bewährte sich nicht, und erst als Marx Waldner im September 1544 das Silberbrenneramt antrat, war diese Krise vorübergehend beseitigt[31]). Doch bereits Ende 1545 wurde er von Georg Tursch abgelöst[32]).

Das Fröneramt scheint ungefähr ein Jahr lang unbesetzt geblieben zu sein, nachdem Leonhart Gaismair im Oktober 1544 entlassen worden war. Die Entlassung trat nach Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist in Wirkung. Die Anstellung von Benedikt Peur (Peer), des ihm folgenden Fröners, ist derzeit von 1546 an nachweisbar[33]). Auch der Berggerichtsbote wurde um diese Zeit von seinem Amt entfernt, und der ihm folgende, nie bei Namen genannte Bote war nicht minder unzuverlässig, wie noch später zu hören sein wird. Er wurde von Leopold Stadler ersetzt, dem bald darauf Matthias Huberl folgte[34]).

Der Berggerichtsschreiber, ein „frumber, erbiger, verstanndiger man", mußte seines Alters und „schwahhaits halber" um etwa 1542 durch einen jüngeren Mann ersetzt werden[35]). Georg Khuter (Kuettrer), der nächstbekannte Schreiber, kündigte „ursach halben zu der quottember weihnachten" (16. XII. 44.) mit Wirkung Quatember

---

[31]) BHA, Lit. 160: Ernst an Mayr, 11. IX. 1544. Waldner war die vorhergehenden zwei Jahre Verweser einer Gesellschaft, an der Martin Strasser, Jacob Frankfurter, Hieronimus Anfang, Hans Brieffer, Hans Erlacher und Ludwig Lassl beteiligt waren und welche Silber und Kupfer im Brixental und in Kitzbühel ausbeutete. Die Gesellschaft hatte ein eigenes Verweserhaus in Kirchberg. BHA, Lit. 166: Marx Waldners Bestallung, 1. IX. 1542.

[32]) BHA, Lit. 155: Georg Tursch's Bestallung als Silberbrenner und Schiner i. d. Gastein, 26. X. 1545.

[33]) F. F. Strauss, Der Anteil Herzog Ernsts von Bayern als Gewerke am Edelmetallbergbau in den Tälern der Gastein und Rauris, BGB, XX/38 (1960), 473, Anm. 4. BHA, Lit. 168: Georg Khuter an Ernst, o. D. (Anfang 1545).

[34]) Mayr berichtete, daß Stadler von Quatember Trinitatis (27. V.) bis Assumptio Marie (15. VIII.) diente und von dann an Huberl. BHA, Lit. 160: Mayr an Ernst, Rauris, 4. XII. 1545. Granmoser, der seine Unzufriedenheit mit dem gegenwärtigen Berggerichtsboten ausdrückte, erwartete noch um Mitte Juni täglich einen Kandidaten aus dem Lungau für das Amt. BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, Hofgastein, 12. VI. 1545. Es kommt mir nicht unwahrscheinlich vor, daß Stadler mit dem Einverständnis, ab 27. V. bezahlt zu werden, tatsächlich erst später den Posten antrat.

[35]) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, o. D. (Anfang 1542?).

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Remeniscere (25. II. 45.) seinen Dienst auf[36]). Obwohl die unerklärte „ursach" der Kündigung höchstwahrscheinlich auf einem gespannten Verhältnis mit Granmoser beruhte, bewarb er sich nichtsdestoweniger um das vom entlassenen Gaismair zu gleicher Zeit frei werdende Fröneramt. Zur Bekräftigung seiner Eingabe und zur Bestätigung seiner Qualifikation für den Posten erklärte er, daß er „vormals zu Kitzbuhel, auch in der Rauris, solche dienst gehabt", und sicher sei „auch im tall Gastein solcher dienst des fröner ambts, mer als ain annder bericht (verständig, ausgebildet)" zu sein. Das Ansuchen wurde abgeschlagen, doch war Khuter bereits in der zweiten Hälfte Juni desselben Jahres in einer quasi-offiziellen Eigenschaft am Erzbühel bei Werfen tätig[37]). Als seinen Nachfolger im Berggerichtsschreibamt schickte der Herzog Wolfgang Hagen, „sonst Lindwurm genannt", zu Granmoser. Dieser sollte ihn mit seinen Amtshandlungen vertraut machen und ersehen, „ob er dem dienst vorstehen möge", d. h. gewachsen sei[38]). Offenbar bewährte sich Hagen, da sich anscheinend mit diesem Amt sonst keine Schwierigkeiten ergeben haben.

Die Schwierigkeiten bei den Ämterbesetzungen in Gastein könnten z. T. auch auf die Persönlichkeit des Bergrichters, auf sein strenges Vorgehen und schroffes Benehmen zurückzuführen sein. Bei der Durchsicht der Schriftstücke kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Herr Bergrichter bei den Einheimischen nicht beliebt war. Was er seinerseits von den Einheimischen dachte, sprach er unverblümt aus, als sich Christian Stainer beschwerte, daß Granmoser „scharpfe wordt" gegen ihn gebraucht habe: „Nun ist ab(er) die klag vil hefftiger dann die verschuldung. Ein bergckhrichter muess sich ausdruckhen gegen ungeschickhtn leutn, der dan nicht wenig hier sein, mit sträpflichen worten, dann sonnst wenig an denselben hillft[39]." Und er machte es klar, daß er vor dem Gesetz zwischen groß und klein keine Unterschiede machte. Derselbe Stainer wurde mit dem „großen Wandel" bestraft, weil er, als sich Weitmoser vom Schacht zu St. Thoman und Cosman zurückzog, laut Aussage auf dessen Befehl, das Dach und andere Dinge weggeführt hatte. (Die Arbeiter der Brüder Zott mußten deshalb bei einem anderen Bergwerk Unterkunft finden.) Weitmoser, der sich über die Bestrafung seines Hutmanns bei Ernst beklagte, behauptete, daß es sich lediglich um ein verfallenes Dach handelte, dessen Entfernung er nicht aufgetragen habe. Granmoser wies einfach darauf hin, daß nicht er, sondern „durch efg. (Euer fürstlichen Gnaden) geschworen perkhwerchs ambtleut durch ein urtl erkhennt worden, der Stainer oder die ime soliches bevolhen efg. der großen wandel, das ist 24 fl, in die straff verfallen sein". Und er fügte hinzu, daß „wann er oder ain ander(er) was verspricht und straffmessig wirt, bin ich meine(r) phflicht nach dasselbig gegen

---

36) BHA, Lit. 168: Khuter an Ernst, o. D. (Anfang 1545).

37) BHA, Lit. 160: Mayr an Ernst, 15. VI. 1545; Ernst an Mayr, 19. VI. 1545; Mayr an Ernst, 22. VI. 1545.

38) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 28. I. 1545.

39) Ebd., Granmoser an Ernst, Gastein, 11. XI. 1541. Stainer war Chr. Weitmosers Hutmann bei S. Matheis in der Bauleiten.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ime und annd(er)n zusuechen und wirts derhalben nit khunden und(er)lassen"[40]).

Er wetterte gegen die frivolen Weiber, ob jung oder alt, die die Feiertagsruhe der Knappen verzettelten. „So ist auch jetzt schier nit ain truchenlaufer ... der will sein aigne ledige diern ime hanngent haben", obwohl er sich mit seinen 5 Schilling Wochenlohn kaum selbst erhalten kann. „Daraus ervolgt, das durch solch leichtfertig weibs personen schier niemants diennen will" und durch zunehmenden Diebstahl viel „verloren und verzwackt" wird. Granmoser legte dem Herzog nahe, daß alle unbeschäftigten Frauen unangesehen ihres Alters aus dem Gasteiner Tal verwiesen werden sollten, um „solch leichtfertige untzucht und schandt" auszurotten[41]). Trotz dieses Ausdrucks puritanischer Gesinnung war er offenbar beim Klerus nicht gut angeschrieben, wie einer Klage an Ernst zu entnehmen ist. Als Verteidigung berichtete der Bergrichter in seiner Erklärung des Sachverhaltes, daß sich während seiner Abwesenheit zwei Knappen geweigert hätten, einer Vorladung zum Chorgericht Folge zu leisten und daraufhin exkommuniziert worden seien. Als einer dieser Knappen in der Kirche erschien, unterbrach der Pfarrer die Messe so lange, bis Granmoser den anstößigen Bergarbeiter ausgewiesen hatte. „Darauf ich (dem Pfarrer) geantwurt, daz ich allein pergckgerichtlichen hänndln zeschaffen, aber in sölchen der kirche sachen nicht(s) zethuen hab." Und er fügte (anderthalb Jahre nach dem Vorfall!) hinzu, es „wöll mir nit geburen die knappen, deren sonnst vil nicht gen kirche geen, ausszutreiben". Ueberdies habe er die Angelegenheit mit dem Herrn Offizial längst in Ordnung gebracht[42]).

Es dürfte auf Granmosers rauhe Art, mit Menschen umzugehen, zurückzuführen sein, daß er manche aufreizte, ihn öffentlich anzupöbeln und zu beschimpfen. Christian Hueber aus Rauris mußte er wegen wiederholten „drohungen und ungeschickhter wergkh" zweimal einsperren lassen. Da er offenbar nicht der Bergwerksgemeinschaft angehörte, bat Granmoser Herzog Ernst, dem Landrichter zu schreiben, daß „er den gefangenen Hueber zu handen nem und mit ernst darob sey, daß ich sein entledigt und von ime gesichert werde". Wenn er legitime Klagen gegen den Bergrichter habe, so möge er diese auf rechtlichem Wege vorbringen[43]). Weitmosers Diener Franz Kryner, der vom Berggerichtsrat wegen unschicklichem Benehmen bestraft worden war, griff Granmoser in Anwesenheit aller Geschworenen an, einen Vetter Kryners ungerecht behandelt zu haben. Wegen dieser Unwahrheit schickte Granmoser den Kryner ins Gefängnis und bat Ernst, von den Geschworenen die Wahrheit zu erheben[44]). Es

---

[40]) Ebd., Granmoser an Ernst, 16. VIII. 1542. SBO 1532, § 26: „On willen und zuegeben unnsers perckrichters solle khain stuben, khwan (Hütte), noch schmitten an dem perg zuverprennen, noch auch von anndern ursach wegen abgebrochen oder ubersetzt werden, bey dem grossen wanndl ..."

[41]) SLA, Cat. XXXIV/20, fol. 80—81: Granmoser an Ernst, o. D. (Kanzleieinlauf 1. X. 1542).

[42]) BHA, Lit. 175: Granmoser an Ernst, Hofgastein, 21. III. 1542.

[43]) Ebd., Granmoser an Ernst, 11. XI. 1541.

[44]) Ebd., Granmoser an Ernst, Hofgastein, 21. III. 1542.

©Gesellschaft fUr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

mutet beinahe ironisch an, wenn Andreas „am Prayttenperg", den Granmoser als Kläger wegen „zimblich hytziger wort halber" vor das Gericht zitiert hatte, mit seiner Entschuldigung und Handreichung folgende Worte aufwartet: „Ich wayss nichts von euch dan eeren und guets[45]."

Leonhart Gaismair hatte guten Grund, Granmoser anders einzuschätzen. Dieser hatte der Frau, mit welcher Gaismair lebte, und die, wie der Bergrichter behauptete, die legitime Gattin eines anderen Mannes wäre, „slahens und rauffens zuegefuegt", d. h., sie körperlich angegriffen und geschlagen. Er verteidigte seine Handlung mit der Erklärung, daß er damit den wahren Sachverhalt erzwingen wollte. Die stürmische Szene führte zu einem scharfen Wortwechsel zwischen Gaismair und Granmoser und zu gegenseitigen Beschuldigungen, welche Ausdrücke der Verachtung des Sakraments, Wiedertäufertum, Aufwiegelung, Betrug, sündhaftes Benehmen u. dgl. m. miteinschlossen[46]). Gaismair war offensichtlich ein begabter Mensch, der es zuwege gebracht hatte, seinen Anspruch auf die sich in Mähren befindliche Hinterlassenschaft seines Bruders Erhart auf rechtlichem Wege gültig zu machen[47]). In Gastein übte er nicht nur das Fröner-, sondern auch das Markscheideamt aus[48]). Die für den Bergbau ungemein wichtige und Präzision heischende Kenntnis des Vermessungswesens setzte eine gründliche technische Schulung voraus[49]). Trotz seiner Fähigkeiten und trotz der Knappheit an tüchtigen Bergbaubeamten wurde Gaismair, wie bereits erwähnt, seines Postens enthoben[50]). Dem oben geschilderten Vorfall folgend, klagte Gaismair den Bergrichter wegen des Angriffes auf seine Frau und auf Schmähung und Beleidigung.

---

[45]) SLA, Cat. XXXIV/20, fol. 1: Hans Granmoser versus Andreas am Prayttenperg, Hofgastein, 31. XII. 1543.

[46]) Ebd., fol. 388—389': Abschied in Irrung zwischen Leonhard Gaismair und Hans Granmoser, 22. VIII. 1545.

[47]) BHA, Lit. 157: 15 Schriftstücke verschiedener Länge, aus der Zeit zwischen 20. IV. 1543 und 11. II. 1544, beziehen sich auf Gaismairs Bemühen um die Habe seines verstorbenen Bruders.

[48]) Ebd., Gaismair an Ernst, 29. X. 1543. Gaismair unterzeichnete als „efg. schiner und fröner".

[49]) Franz Kirnbauer behauptet rundweg: „Ohne Markscheider, also Geodäten, der untertage vermißt, gibt es keine Bergmannstätigkeit", in: Entwicklung des Markscheidewesens in Österreich vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen. Sonderveröffentlichung 19 (1958), 141.

[50]) BHA, Lit. 160: Ernst an Mayr, 9. IX. 1544. Ernst wies Mayr an, den Fröner in Rauris Hans Endl, mit dem Mayr unzufrieden war, zu besserer Arbeit anzuspornen und nicht zu entlassen, da er entschlossen war, Gaismair seines Amtes zu entheben. Ob diese Entlassung mit dem Gaismair-Granmoser-Streit bzw. Gaismairs angeblicher wilden Ehe im Zusammenhang stand, kann an Hand des lückenhaften Materials nicht festgestellt werden. Das einzige Dokument, der Hofgerichts-Abschied, datiert 22. VIII. 1545, gibt keine Anhaltspunkte, wann der Vorfall sich ereignet oder der Gerichtsfall seinen Anfang gehabt hat. Es ist durchaus möglich, daß beide etwa ein Jahr früher stattgefunden haben. Vgl. z. B. Anm. 29, in welchem Fall der Abschied 14 Monate nach Einführung der Materie gegeben wurde.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Von dem ganzen Rechtsfall ist bisher nur der Abschied des Hofrates aufgefunden worden. Granmoser hatte innerhalb von zwei Monaten zu beweisen, daß Gaismairs Frau tatsächlich die rechtliche Frau eines anderen Mannes sei. Erst dann, wenn er nicht imstande sein sollte, dies zu tun, konnte ihn Gaismair wegen der körperlichen Angriffe auf sie klagen. Mit Bezug auf den Wortwechsel wurde folgender Entschluß gefaßt: „Welcher tail zuegefuegter injurien und schmach halb den and(er)n spruch zuerlassen nit vermain, der mug das gegen den anndern uben unnd austragen, wie sich gebuert und recht ist."

Das Verhältnis zwischen Berg- und Landrichter war nicht viel weniger gespannt als das zwischen Bergrichter und Fröner. Wenn es zwischen den beiden Richtern auch nicht zu öffentlichen Streitigkeiten kam, so lagen sie doch in einer ständigen indirekten Fehde und beschwerten sich häufig übereinander bei Herzog Ernst. Der Hauptgrund für diese Spannung war wohl berufliche Eifersucht. Wahrscheinlich nahm der bereits eingesessene Kölderer dem später zugewanderten Granmoser seine herrische Strebsamkeit übel, und, umgekehrt, mußte es für Granmoser verdrießlich gewesen sein, sich gegen die vor seinem Kommen stattgefundenen Neuerungen und richterliche Gewaltsverbreitung Kölderers immer wieder durchsetzen zu müssen. Wir haben bereits gesehen, daß sich Granmoser beschwerte, daß Kölderer Gerhabenschaften, die der berggerichtlichen Jurisdiktion unterworfen waren, an sich gezogen hatte[51]). Aus demselben Schreiben erfahren wir, daß seit alters her der Bergrichter im Wechselhaus[52]) sowohl „herberg gehabt" wie „handlungen gehalten hat". Nun hatte Kölderer bereits unter Ernsts Vorgänger Kardinal Lang durchgesetzt, daß der Bergrichter in „frembder herberg" untergebracht wurde, wofür ihm der Kölderer 5 Gulden jährlich (aus eigener Tasche?) bezahlte. Granmoser beklagte sich bitterlich, daß dies ungerecht sei, da Wohnungen schwer zu bekommen seien, so daß er 10 Gulden Miete zahlen und außerdem am nächsten St.-Georgs-Tag (24. April) die gegenwärtige Wohnung verlassen müsse, weil die Tochter des Hausherrn geheiratet habe und einziehen wolle. Er bat Ernst, den Kölderer zu veranlassen, ihn ins Wechselhaus übersiedeln zu lassen. Ob er sich in dieser Hinsicht je durchsetzen konnte, ist nicht bekannt. Vorübergehend wohnte er in Martin Wisendo's Haus, welches er am St.-Georgs-Tag 1544 räumen mußte[53]). Feststellbar ist, daß in dem hier besprochenen Zeitabschnitt das Wechselhaus das gerichtliche Zentrum des Gasteiner Tales war. Das Landrichter- sowie das Bergrichteramt waren hier untergebracht. Außerdem waren dem Gebäude, wie noch zu sehen ist, zwei separate Gefängnisse für die beiden Gerichte sowie ein Bad- und Waschhaus angeschlossen. Während früher Berg- und Landrichter das Wechselhaus bewohnten, hatten es nunmehr nur der Landrichter und seine Familie inne.

Daß das Ringen der beiden Richter manchmal ganz subtile Formen annahm, geht aus folgendem Beispiel hervor: Dem Erzknappen

---

[51]) Siehe Anm. 28.

[52]) Vgl. Hinterseer, Bad Hofgastein, 74, Nr. 83.

[53]) BHA, Lit. 167: Granmoser an Ernst, 11. II. 1544.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Lamprecht Lassnperger, der einen Bauern zu Therl(?) erschlagen hatte, untersagte Granmoser, am Bergbau zu arbeiten. Ernst, an den sich Lassnperger mit der Bitte um Arbeitsbewilligung wandte, anerkannte den Standpunkt des Bergrichters als prinzipiell korrekt. Da jedoch der Erzknappe auf Grund schriftlicher Zeugnisse, die vom Landrichter Kölderer geprüft und unterschrieben worden waren, nachweisen konnte, daß er aus Notwehr gehandelt hatte, wies der Herzog Granmoser an, den Lassnperger der Arbeit nachgehen zu lassen[54]). Es ist unwahrscheinlich, daß dem Bergrichter die Tatsachen dieses Falles nicht schon vor der Supplikation des Knappen an Ernst bekannt waren. Daß Granmoser in der Sache einen Bescheid des Herzogs erwünschte, ist verständlich; was jedoch auf den ersten Blick befremdet, ist, daß nicht er es war, der um den Bescheid anfragte. Der arme Lassnperger war wohl das Opfer der professionellen Eifersucht der beiden Richter. Er mußte sich selber sein Recht — vielleicht auf den Rat des Landrichters hin — von der obersten Instanz einholen.

Der jurisdiktionelle Zwist zwischen Land- und Bergrichter tritt besonders markant in dem Fall Peter Wentpergers hervor[55]). Wentperger, der seit einem Vierteljahr als reisiger Knecht und Fischer bei dem Gewerken Joseph Zott angestellt war, hatte vorher dem Pfleger von Taxenbach Virgil Diether gedient. In einem Raufhandel hatte Wentperger den Pfleger verteidigt und dabei einen Mann verwundet. Dieser verklagte ihn nun auf Schadenersatz vor dem Berggericht. Wentperger, der nichts dagegen hatte, sich vor dem Landgericht zu verteidigen, erhob Einspruch, vor dem Berggericht zu erscheinen, da er nicht am Bergwerk, sondern als Fischer und mit der Versorgung der Pferde beschäftigt war. Da aber sein Brotgeber ein Gewerke war, bestand der Bergrichter darauf, den Fall zu hören. Kölderer erhob dagegen energischen Einspruch. Wenn dem so wäre, ruft der Landrichter aus, so „muessn auch die paukhnecht, mair, senndirn, hausdiernen, und vichhirtten, usw. den perckhrichter gehörig sein". Nur Schreiber, Kellner, Bäcker, Müller und jene Diener, die zur Bergwerkshandlung nötig seien, unterstünden dem Bergrichter. Alle anderen Personen, die zur Bergwerksarbeit nicht direkt beitrügen, seien seit eh und je dem Landgericht unterworfen. Und mit leidenschaftlichem Schwung erklärt Kölderer, daß er dem Herzog und seinem Vorgänger einen öffentlichen Eid geleistet habe, dem „lanndtgericht nicht(s) zuentziechen zulassen". Aus diesem Grund hielt er jede weitere Handlung in causa Wentperger bis zur Entscheidung Ernsts auf, welchem Gericht der Knecht unterstünde, „in der zuversicht, efg. werden derselb(en) landgericht auch bei dem altn herkhumen genediglich schutzn". Zur Bekräftigung seines Standpunktes schloß Kölderer seiner Darstellung eine wörtliche Abschrift eines Teiles des einschlägigen Paragraphen aus der Bergwerksordnung bei[56]). Die innerhalb einer Woche erfolgte Entscheidung muß für ihn eine schwere Enttäuschung gewesen sein. Auf Grund der betref-

---

[54]) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 29. VI. 1545.
[55]) BHA, Lit. 159: Kölderer an Ernst, Hofgastein, 22. VI. 1545.
[56]) SBO 1532, § 40.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

fenden Stelle in der Bergwerksordnung und noch persönlicher Nachfrage bei Sachverständigen bestimmte Ernst, daß „Wentperger dem Perkhgericht on alles mitl unndterworffen" sei und sich mit seinem Gegenteil vor Granmoser „in verhör und antwort, wie sich geburt" vorzustellen habe[57]).

Der am besten belegte äußerliche Verlauf eines berggerichtlichen Amtsvorganges betraf einen Vorfall, der kaum als Verbrechen, sondern eher als ein Schabernack zu werten ist. Das Protokoll als solches fehlt, doch kommt im Lauf der dem Vorfall folgenden Korrespondenz so manches ans Licht, was sowohl vom gesetzlichen und administrativen, wie auch vom sozialen und menschlichen Standpunkt aus von Interesse ist.

Der Fall beginnt mit einem dramatischen Vorspiel[58]). Die Nacht hatte bereits ihre dunklen Fittiche über Hofgastein ausgebreitet und die meisten der friedlichen Einwohner waren an jenem 16. Mai im Jahre 1545 im Begriff, schlafen zu gehen. Es war ein Sonntag und nur wenige Stunden trennten sie vor der neuen Arbeitswoche. In einer der Knappenherbergen bereitete sich Hans Sesstaler vor, sich mit Weib und Kindern zur Ruhe zu begeben. Plötzlich sprang ein Mitbewohner, der Knappe Khatzlmoser, splitternackt aus seinem Bett, stürmte auf Sesstaler zu und drohte ihm, er werde ihn noch in derselben Nacht töten. Die fassungslos erschrockenen Frauen schrien wie am Spieß und im Nu wurde der vor kurzem noch ganze stille Ort zur Szene aufgeregt wimmelnder Menschen, die, mit Fackeln und Grubenlampen in den Händen, aus ihren Häusern stürzten und herbeigeeilt kamen. Vermutlich beruhigten einige der Ankömmlinge die Gemüter der direkt Beteiligten und jemand muß den Bergrichter verständigt haben, denn dieser sandte den Berggerichtsboten aus, um den Unruhestifter zum Gerichtshaus zu bringen.

Am Wege dahin wurde der Bote mit seinem Häftling von einer Gruppe angeheiterter Knappen und „Gesellen" aufgehalten. Nachdem diese erfahren hatten, wohin der Gefangene gebracht werden sollte, schlugen sie dem Boten die Fackel aus der Hand und fuhren mit dem Khatzlmoser in der Dunkelheit mit der Bemerkung, „der Bergrichter könne ihn am nächsten Tag haben", höhnend ab.

In der Tat erschien Khatzlmoser am nächsten Morgen vor dem Bergrichter. Sicherlich lag das Zeichen seiner Amtswürde — der richterliche Stab, vielleicht auch ein Hammer — zur Hand[59]). Dem Bericht Granmosers nach zu schließen, ist jedoch eine formelle Atmosphäre in der Berggerichtsstube bei dem Verhör nicht leicht vorstelbar. Als er Khatzlmoser befragte, wer ihn dem Berggerichtsboten entführt hatte, entschuldigte sich der Knappe, dies nicht beantworten zu können, da er zur Zeit zu „weinig" gewesen sei. Offenbar war der benebelte Zustand Khatzlmosers, der von zahlreichen Zeugen veri-

---

[57]) BHA, Lit. 159: Ernst an Kölderer, 28. VI. 1545.

[58]) BHA, Lit. 157: Granmoser an Ernst, 21. V. 1545.

[59]) Max Wolfskron, Zur Geschichte des Lungauer Bergbaues, SLK, 24 (1884), 140. Im Schwazer Bergbuch 1556 (Leobner Codex) ist der Bergrichter nur mit dem Stab abgebildet.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

fiziert werden konnte, Grund genug, ihn von der Teilnahme an der „Entführung", deren passives Objekt er gewesen war, und von der in unbekleidetem Zustand verübten körperlichen Bedrohung Sesstalers loszusprechen. Jedenfalls enthielt keiner der Berichte Granmosers an Herzog Ernst irgendeinen richterlichen Beschluß mit Bezug auf Khatzelmoser und Ernst stellte diesbezüglich auch keine Fragen.

Anders war es mit dem Angriff auf den Berggerichtsboten, da in ihm, als dem Vertreter der Obrigkeit, die Obrigkeit selbst angegriffen worden war. Der Herzog nahm den Vorfall ebenso ernst wie der Bergrichter. In seiner ersten Aussage und nach beträchtlichem Zaudern glaubte der Gerichtsbote einen der Gruppe erkannt zu haben, nämlich den fahlbärtigen Peter Gebhart, der aber, wie der Bote beteuerte, keine Hand an ihn gelegt hatte. Gebhart bekannte seinerseits nach längerem Verhör nur zwei andere Teilnehmer an dem Streich namentlich zu kennen. In einem kleinen Ort wie Hofgastein, wo sich jedermann kannte, mußte eine solche Aussage sehr unglaubwürdig klingen, und kann wohl nur so erklärt werden, daß sich die Possenteilnehmer der Obrigkeit gegenüber gegenseitig schützten. Die zwei von Gebhart genannten — Wolfgang Völkhl und Hans Aschlreiter — waren längst vor dem Verhör zur Arbeit gegangen. Granmoser erklärte, daß er sie am Ende der Woche nach ihrer Rückkehr vernehmen werde. Die Länge der Abwesenheit läßt darauf schließen, daß die Arbeitsstätte der beiden Knappen eine entfernte und hochgelegene war.

Empört über diesen Vorfall, desgleichen ihm als Bergrichter nie untergekommen war, schob Granmoser die allgemeine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit drei Personen zu, gegen die er einen tiefen persönlichen Groll zu hegen schien. Georg Khuter und Lienhart Gaismair waren beide ehemalige Berggerichtsangestellte — der eine als Bote und der andere als Fröner —, welche von Granmoser entlassen worden waren. Durch ihre gehässigen Redereien, behauptet er nun, machten sie böses Blut unter dem Volke, um ihn, Granmoser, loszuwerden und dann ungehindert ihre Ränke ausführen zu können. Der dritte im Bunde war der Landgerichtsschreiber Georg Hagedorn. Dieser beutete die Bauern aus, die aus Angst vor ihm „alles von ime anemen muessen". Und mit einem Seitenhieb auf den Landrichter bemerkte Granmoser: „Dann (daß) Khöldrer nicht wider ine (Hagedorn) dorff handlen ist menigclich bewist." Der Bergrichter bat Ernst in diesen „geschwinden, gefärlichen und sorglichen leuffen" gegen diese Männer „einsehung (zu) thuen", um ihre „haimbliche practicierung" zu unterbinden und eine spätere „aufwiglung" zu vermeiden.

Ernst war mehr an einer Aufklärung des tatsächlichen und handgreiflichen Vorfalls interessiert als an den angeblichen Pläneschmiedereien dreier Männer, die mit dem Vorfall selbst offenbar nichts zu tun hatten[60]). Gaismair und Khuter, die derzeit ohne Arbeit waren, so beruhigte er den Bergrichter, würden sich ändern, sobald sie wieder eine Beschäftigung fänden. Mit Bezug auf Hagedorn sollte sich jedermann, der von ihm bedrückt werde, „wie sich geburt" mit Klage

[60]) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 27. V. 1545.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

an den Herzog wenden. Die zwei Knappen aber — Völkhl und Aschlreiter — sollte Granmoser festnehmen und verhören, um den Grund der Entführung Khatzlmosers herauszufinden, und bis auf Ernsts weiteren Befehl gefangenhalten.

Granmoser zitierte die zwei Knappen vor sich und verhörte sie zusammen mit dem Gebhart und dem Boten am 23. Mai[61]). Er erinnerte sie an ihre Eidespflicht[62]), verlas ihnen den Brief des Herzogs und befragte sie, warum sie „derselben nachgesetzen Perggerichtlichen Oberkhait" angegriffen hätten, wer dem Boten das Licht aus der Hand geschlagen und wer sonst noch an dem Aufruhr mitgewirkt hätte. Völkhl und Aschlreiter gaben zwar zu, bei dem Vorfall zugegen gewesen zu sein, leugneten aber, an irgendeiner Aktion teilgenommen und außer dem Gebhart andere Teilnehmer gekannt zu haben. Der Bote versteifte sich darauf, daß Gebhart der Rädelsführer gewesen sei, der nun als ein pflichtloser und unzuverlässiger Geselle, der „vill nichtiger und öder tording (Blödsinn) in ime habe", dargestellt wurde. Die anderen zwei, ob sie nun über den Vorfall mehr wußten oder nicht, meinte Granmoser, seien wenigstens tüchtige Arbeiter, die nur wegen „uberfluss des weintrinkhens" in die Sache mitverwickelt worden waren. Er glaubte, daß sie genug Zeit abgesessen hätten, und empfahl dem Herzog, sie zu entlassen, mit der etwas kryptischen Begründung: „Es werden sich anndere(e) etlich daran stessen."

Der Herzog war mit dem Resultat des Verhörs keineswegs zufrieden[63]). Es störte ihn, daß der Berggerichtsbote seine frühere Anklage gegen die beiden Knappen auf den Gebhart übertragen hatte. Er wollte der Sache auf den Grund gehen und verlangte ein neuerliches gründliches Verhör, welches zutage bringen sollte, wer an dem Vorfall „mit rath und thath" teilgenommen hatte, und befahl die weitere Inhafthaltung der drei Knappen bis zur entgültigen Klarstellung des Sachverhaltes.

Der Bergrichter nahm demzufolge die Gefangenen wieder vor, ohne aber „in der guet" etwas wesentlich Neues zu erfahren[64]). Gebhart gab zu, daß er den Boten angesprochen hatte, den Khatzlmoser freizulassen, und fügte etwas einfältig hinzu: „er habs in allem pessten getan." Die beiden anderen Knappen beteuerten ihre Unschuld an der Sache und weigerten sich, andere Teilnehmer zu nennen. Diesmal rückte Granmoser die Unzuverlässigkeit des Berggerichtsboten in den Vordergrund, den er der Mitschuld, der Unwahrheit und der Lüge zieh. Dieser hatte beim Trinken in der Taverne zwei Knappen anvertraut, daß es Jörg Hofmann gewesen sei, der ihm das Licht aus der Hand geschlagen hatte. Als dann Granmoser den Hofmann mit den zwei Zeugen vor die Geschworenen zitierte, stellte sich heraus, daß er unschuldig war, und der Bote ganz einfach ableugnete, je die Anschuldigung gemacht zu haben. Gerne, seufzte Granmoser, wär' er diesen Menschen los, wenn er nur einen brauchbaren Nachfolger für ihn finden könnte.

[61]) Ebd., Granmoser an Ernst, Hofgastein, 6. VI. 1545.
[62]) SBO 1532, §§ 23 und 24.
[63]) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 9. VI. 1545.
[64]) Ebd., Granmoser an Ernst, Hofgastein, 12. VI. 1545.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Die Arglistigkeit des Berggerichtsboten wurde im Brief Granmosers vom darauffolgenden Tag bekräftigt[65]). Der Bergrichter hatte erfahren, daß der Bote auch einen Schlüssel zum Berggerichtsgefängnis hatte, mit dessen Hilfe er ohne Wissen Granmosers die Gefangenen jede Nacht aus- und heimgehen ließ. Zur Strafe ließ er das eiserne Fenster in der Kerkertür schließen, welches bis dahin mit seiner Erlaubnis offen geblieben war. Denn das Gefängnis war „neben dem bad im wechslhauss", welches, wenn es benützt wurde, viel Rauch, Dampf und Hitze verursachte. Er hatte sogar den Gefangenen einige Male angeboten, in das nebenan („herum ... so daneben"), offenbar günstiger gelegene Landgerichtsgefängnis zu übersiedeln. Sie schlugen dies, wohl zur heimlichen Freude des Bergrichters, aber ab mit den Worten „Sy sei(e)n frumb. Sy welten in der diepskheuchen (Diebskerker) nit ligen". Am heutigen Tag, einem Samstag, übersiedelte er die Knappen aber doch, da „die frau Khölderin", die Frau des Landrichters, das Bad einzuheizen wünschte.

Warum erwähnte eigentlich Granmoser das nächtliche Freilassen der Knappen durch den Berggerichtsboten nicht bereits in seinem vorhergehenden Schreiben? Es war ihm, wie aus dem Brief hervorgeht, schon seit einigen Tagen bekannt gewesen. Sicherlich war es ihm recht unangenehm, bekennen zu müssen, daß er nicht wußte, was hinter seinem Rücken geschehen ist, und er hätte wohl am liebsten die Sache verschwiegen. Vermutlich erkannte er aber, daß so etwas nicht geheim gehalten werden konnte und daß früher oder später der Herzog davon erfahren würde. Der Versuch, die Eigenmächtigkeiten des Boten zu verschweigen, hätten daher Granmoser in einem noch schlechteren Licht erscheinen lassen. Außerdem hatte er gehört, daß der Landesgerichtsschreiber Hagedorn, auf Grund häufiger Besuche des Tunichtgutes Gaismair bei den Gefangenen, Briefe an den Herzog verfaßt haben sollte. Granmoser konnte natürlich nicht sicher sein, ob darin auch die nächtlichen Eskapaden erwähnt würden.

Des Herzogs nächster Brief an den Bergrichter enthielt die landesfürstliche Entscheidung[66]). Infolge der ungewissen und wetterwendischen Angaben des Berggerichtsboten seien die drei Knappen (die immerhin schon drei Wochen abgesessen hatten) freizusetzen. Gebhart sei besonders zu ermahnen, seine Schwätzereien einzustellen. Der Bote jedoch solle auf eine Woche eingesperrt werden, da er einen Mann (Jörg Hofmann) grundlos angezeigt hatte. Nach abgesessener Strafe sei er in dieser Sache nicht mehr zu belästigen. Abschließend bemerkte Ernst, daß er bisher weder von Gaissmair noch von Hagedorn Briefe erhalten habe.

So schien der von dem beduselten Khatzlmoser ausgelöste Zwischenfall abgetan zu sein. Doch folgte ihm ein (nur unvollständig erhaltenes) Nachspiel. Die drei Knappen, die „in die straff genomen gewest", appelierten an den Herzog — wahrscheinlich mit der Hilfe von Gaissmair und Hagedorn, wie Granmoser es vermutet hatte —, daß sie an dem Angriff auf den Berggerichtsboten unschuldig gewesen

---

[65]) Ebd., Granmoser an Ernst, Hofgastein, 13. VI. 1545.
[66]) Ebd., Ernst an Granmoser, 15. VI. 1545.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

seien. Sie behaupteten nun — was sie in den Verhören vor dem Bergrichter nicht getan hatten —, daß Jörg Hofmann bei dem nächtlichen Vorfall aus der Gruppe „herfur gesprung(en)" sei und dem Boten das Licht aus der Hand geschlagen hätte. Ernst beauftragte daraufhin den Bergrichter, den ganzen Fall abermals aufzurollen, um der Sache endlich auf den Grund zu kommen und festzustellen, ob der Hofmann wirklich der Schuldige sei[67]). Kurz darauf befahl er auch Kölderer, der jurisdiktionell an der Angelegenheit gar nicht beteiligt gewesen war, ebenfalls eine gründliche Untersuchung durchzuführen. Wie sehr es dem Herzog daran lag, sich Klarheit zu verschaffen, geht aus dem letzten Satz seines Briefes an Kölderer hervor, der gleichzeitig das gespannte Verhältnis zwischen den beiden Richtern grell beleuchtet. Mit erhobenem Zeigefinger ermahnte ihn Ernst: „Wellest auch im selben den unwill(en) darinnen du und d(er) Perkhrichter gegen einand(er) schweb(en) mocht, auf ain ort setz(en) und uns deinen Bericht d(er) warhait nach mit großem bstand (Genauigkeit) zuschreib(en)[68]).“ Es fehlen alle weiteren Unterlagen, die es ermöglichen würden, den Sachverhalt, Verlauf und Abschluß dieser Angelegenheit zu ersehen.

Wie anfangs erwähnt, verließ Granmoser die Dienste Ernsts im Jahre 1547. Erst vier Jahre später bat er, nun „Rö. Kn. Mt. Zehenter und Perkhmaister zu Budtweiss“, um seinen Abschiedsbrief und, nebenbei bemerkt, um 5 Gulden, die ihm der Gasteiner Landrichter angeblich noch schuldig war. Das kann dem Entwurf von Ernsts Antwortschreiben an Granmoser entnommen werden[69]). Auf demselben Blatt befindet sich ebenso das Konzept des Verabschiedungsbriefes. Dieser Entwurf verdient unsere Aufmerksamkeit, weil er durch Einfügungen und eine Tilgung die Sorgfalt und Nuancierung, mit der Herzog Ernst an alles heranging, sehr deutlich zum Ausdruck bringt. Das Originalkonzept war kurz und routinemäßig gehalten. Weitere Erwägung führte jedoch Ernst dazu, sich sowie Granmosers gegenwärtigen oder zukünftigen Dienstherrn zu decken, indem er beschränkend annimmt, daß der zeitlich und räumlich entfernte Antragsteller tatsächlich derjenige Granmoser sei, den er kannte. Und dieser Sturmvogel konnte, bei abermaliger Überlegung, kaum als „fromm und ehrbar“ (im Sinne von beständig oder geziemend) bezeichnet werden. „Aufrecht und redlich“ waren passendere Adjektive, die immer noch ein günstiges Urteil Ernsts über seines ehemaligen Bergrichters Diensthaltung vermittelten. Die im folgenden gesperrt gedruckten Worte sind dem Entwurf am Rande als Bestandteil des Textes der Verabschiedung beigefügt worden, während die in der Klammer stehenden Worte ausgestrichen worden sind[70]).

„Von gottes gnaden, wir Ernnst usw. Thuen khundt allermengklich.

---

[67]) BHA, Lit. 168: Ernst an Granmoser, 19. VI. 1545.

[68]) BHA, Lit. 159: Ernst an Kölderer, 28. VI. 1545.

[69]) BHA, Lit. 157: Ernst an Granmoser, 8. VII. 1551.

[70]) Das Original der mit dem Datum vom 6. VI. 1547 ausgestellten Verabschiedung wurde offenbar dem in Anm. 69 angeführten Brief Ernsts an Granmoser vom 8. II. 1551 beigelegt.

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

Als gegenwurttiger weiser dits briefs Hans Gramoser, ain zeitlang unser perkhrichter in der Gastein gewest, daz der unnser wissen anderst nit denn derselb Gramoser sein soll gewist, sich (auch frumblich und erberklich) aufrecht und redlich gehalt(en), und seinen abschied von uns mit unserm genedigen vorwissen und willen genomen hat.

Das zu urkhundt, haben wir ime dise kuntschafft, under uns(re)m zuruckh aufgedrucktem secrete verferttigt auf sein begern. Geben in uns(re)r stat Saltzburg, am montag nach trinitat(is), der weniger zall im sibenundvirzigist(en) jar (6. Juni 1547)."

©Gesellschaft fÜr Salzburger Landeskunde, www.zobodat.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: 106

Autor(en)/Author(s): Strauss Felix F.

Artikel/Article: Hans Granmoser und das Bergrichteramt im Gasteiner Tal um die Mitte des 16. Jahrhunderts. 253-272